



Deutsches Reich

Notbeschluß vom 18. Mai 2017

zum Verkehrswesen als Übergangsverordnung zur Verwendung der Erkennungsnummern /
KFZ-Kennzeichen während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Die Vergabe der Buchstabenschlüssel auf den KFZ- Kennzeichen zur territorialen Zuordnung in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich erfolgt im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 und gemäß Beschlußfassung des Bundesraths über die Grundsätze des Kraftfahrzeugwesens von 1906. Die Schlüssel werden als Anhang veröffentlicht.

Die Abmaße der Kennzeichen müssen denen der derzeit verwendeten BRD- KFZ- Kennzeichen entsprechen.

Die KFZ- Kennzeichen sind als Metall-/Aluschild in der Grundfarbe weiß mit schwarzen eingepprägten Buchstaben und Ziffern auszuführen. Römische Ziffern können im rechtfertigenden Notstand auch durch entsprechende lateinische Großbuchstaben ersetzt werden. Die Normschrift der aktuell ausgegebenen BRD-/EU-Kennzeichen ist wegen der Verwechslungsgefahr zu vermeiden. Hoheitszeichen anderer Staaten / Nichtregierungsorganisationen oder andere Aufkleber (mit Ausnahme der TÜV-Plakette) dürfen nicht auf den KFZ- Kennzeichen angebracht werden.

Ein schwarzer Rand auf dem KFZ- Kennzeichen ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben.

Die Erkennungsnummer ist mittig auf dem KFZ- Kennzeichen anzubringen; sie setzt sich aus der römischen Ziffer plus Buchstabe des jeweiligen Zulassungsbezirks (ohne Leerzeichen dazwischen) zusammen gefolgt von einem Leerzeichen (kein Bindestrich) und einer maximal 6-stelligen Ziffernkombination.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesrathsmitgliedern angenommen.

Anlagen: Kennzeichenschlüssel von 1906

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017



*Ada Comilia v. d. F.
Fischer*

Beispielabbildungen der KFZ-Kennzeichen - Kennzeichenschlüssel 1906

IE 12345

Beispiel: Freistaat Preußen, Provinz Brandenburg

II 5588

Beispiel: Bundesstaat Sachsen, Kreishauptmannschaft Dresden

IIB 1001

Beispiel: Bundesstaat Bayern, Kreis Oberbayern

IIY 101

Beispiel: Bundesstaat Württemberg, Donaukreis
(Oberämter Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg und Riedlingen)

IVB 2002

Beispiel: Bundesstaat Baden